

200 21 494 UV
JAP/BRO/WSI

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 1. März 2022

Verwaltungsrichter Jakob
Gerichtsschreiberin Brunner

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt und Notar B. _____
Beschwerdeführer

gegen

HDI Global SE
Niederlassung Schweiz, Postfach, 8034 Zürich
vertreten durch C. _____, Rechtsanwalt D. _____
Beschwerdegegnerin

betreffend Zwischenverfügung vom 2. Juni 2021



Sachverhalt:

A.

Der 1963 geborene A. _____ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer) war über seine Arbeitgeberin bei der HDI Global SE (HDI Global bzw. Beschwerdegegnerin) obligatorisch unfallversichert, als er gemäss Schadenmeldung am 13. April 2014 in der Badewanne stürzte und dabei mit Kopf sowie Schulter aufschlug (Akten der HDI Global [act. IIA] K1). Nachdem die HDI Global im Zusammenhang mit diesem Ereignis die gesetzlichen Unfallversicherungsleistungen in Form von Taggeld und Heilbehandlung gewährt hatte (act. IIA K80), stellte sie diese vorübergehenden Leistungen mit Verfügung vom 16. April 2018 (act. IIA K78) per 30. November 2015 ein; daran hielt sie auf Einsprache hin (act. IIA K83) mit Entscheid vom 20. Februar 2019 (act. IIA K84) fest. In Gutheissung einer dagegen erhobenen Beschwerde (act. IIA K88) hob das Verwaltungsgericht des Kantons Bern den Einspracheentscheid mit Urteil vom 22. Januar 2020, UV/2019/214 (act. IIA K92), auf und wies die Sache an die HDI Global zurück, damit sie ein verwaltungsexternes Gutachten veranlasse und alsdann über den Leistungsanspruch neu verfüge. In der Folge schlug die HDI Global eine orthopädische Begutachtung entweder durch die Begutachtungsstelle E. _____ oder Dr. med. F. _____, Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation sowie Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, vor und stellte gleichzeitig den vorgesehenen Fragekatalog zu (act. IIA K94). Sowohl hinsichtlich der in Aussicht genommenen Sachverständigen als auch bezüglich des Fragekatalogs zeigte sich der Versicherte nicht einverstanden (act. IIA K97), worauf die HDI Global mit Zwischenverfügung vom 2. Juni 2021 (Akten der HDI Global [act. IIB] K99) die orthopädische Begutachtung durch Dr. med. F. _____ anordnete, am eigenen Fragekatalog festhielt und die beantragten Zusatzfragen zuliess.

B.

Mit Eingabe vom 2. Juli 2021 hat der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt und Notar B._____, Beschwerde erhoben und die folgenden Anträge gestellt:

- «1. Die Verfügung der HDI Global SE vom 2. Juni 2021 sei vollumfänglich aufzuheben.
2. a) Die Beschwerdesache sei zur weiteren Abklärung und zum Neuentscheid an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, wobei die Beschwerdegegnerin gerichtlich zu verpflichten sei, dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zu gewähren, indem ihm Gelegenheit gegeben wird, zum Lebenslauf von Dr. F._____, in zeitlicher Hinsicht vor dem Erlass der Verfügung schriftlich Stellung nehmen und weitere Abklärungen vornehmen zu können.

b) Eventualiter: Das vorliegende Beschwerdeverfahren sei bis zum Abschluss des hängigen Schlichtungsverfahrens vor dem EDÖB zu sistieren.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin.»

In der Beschwerdeantwort vom 17. November 2021 hat die Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt D._____, auf Abweisung der Beschwerde geschlossen und u.a. mitgeteilt, sie habe dem Beschwerdeführer in Nachachtung der zwischenzeitlich erfolgten Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) die zehn letzten bei Dr. med. F._____ in Auftrag gegebenen Gutachten zugestellt (Beschwerdeantwort Rz. 16). Damit hat sich die im Sinne eines Eventualverfahrensantrags seitens des Beschwerdeführers verlangte Sistierung des Beschwerdeverfahrens erübrigt (vgl. prozessleitende Verfügung vom 22. November 2021).

Mit Replik vom 17. Februar 2022 hat der Beschwerdeführer die Empfehlung des EDÖB vom 29. Juli 2021 (Akten des Beschwerdeführers [act. IA] 14) sowie die besagten zehn anonymisierten Gutachten des Dr. med. F._____ (act. IA 15) ins Recht gelegt.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Bei der Anordnung des Gutachtens handelt es sich um eine Zwischenverfügung (Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 182.021]); solche können unter anderem dann angefochten werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Diese Anfechtungsvoraussetzung ist – wie im Bereich der Invalidenversicherungs-Angelegenheiten (vgl. dazu BGE 138 V 271 E. 1.2.1 S. 275 und E. 1.2.3 S. 276, 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 256) – für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren in Unfallversicherungs-Angelegenheiten zu bejahen, womit die entsprechende Verfügung unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden kann (BGE 138 V 318 Regeste und E. 6.1 mit Verweis auf BGE 137 V 210 E. 3.4.2.9 S. 258). Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet die Zwischenverfügung vom 2. Juni 2021 (act. IIB K99). Streitig und zu prüfen ist die Anordnung einer orthopädi-

schen Begutachtung und dabei die Person des in Aussicht genommenen Sachverständigen Dr. med. F. _____.

1.3 Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide (Art. 57 Abs. 2 lit. b GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Der Beschwerdeführer rügt vorab in formeller Hinsicht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, indem die Beschwerdegegnerin ihm den Lebenslauf des in Aussicht genommenen Sachverständigen – trotz eines entsprechenden Antrags (act. IIA K97/2 Ziff. 2) – erst nach Erlass der angefochtenen Zwischenverfügung (act. IIB K99) am 7. Juni 2021 (act. IIB K101) zugestellt habe (Beschwerde S. 10 f. lit. B lit. b Ziff. 5; Replik S. 1 f.).

2.2 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Dieser Anspruch räumt dem Betroffenen das persönlichkeitsbezogene Mitwirkungsrecht ein, erhebliche Beweise beizubringen, mit solchen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise mitzuwirken. Dem Mitwirkungsrecht entspricht die Pflicht der Behörden, die Argumente und Verfahrensanträge der Parteien entgegenzunehmen und zu prüfen, sowie die ihr rechtzeitig und formrichtig angebotenen Beweismittel abzunehmen (BGE 138 V 125 E. 2.1 S. 127; SVR 2016 BVG Nr. 6 S. 23 6.1.1).

2.2.1 Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentschei-

dung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 127 V 431 E. 3d aa S. 437; SVR 2021 IV Nr. 43 S. 140 E. 4.4.1).

2.2.2 Nach der Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Heilung eines allfälligen Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (BGE 137 I 195 E. 2.3.2 S. 197, 126 V 130 E. 2b S. 132; SVR 2021 IV Nr. 43 S. 140 E. 4.4.1, 2020 IV Nr. 57 S. 194 E. 3.3.1).

2.3 Wie die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort (Rz. 21) zutreffend aufgezeigt hat, umfasst die Informationspflicht des Versicherungsträgers einzig den Namen und die fachliche Qualifikation des in Aussicht genommenen Sachverständigen, ein Anspruch auf weitergehende Angaben zum beruflichen Werdegang besteht nicht (vgl. UELI KIESER, Kommentar zum ATSG, 4. Aufl. 2020, Art. 44 N. 48; MASSIMO ALIOTTA, in FRÉSARD-FELLAY/KLETT/LEUZINGER [Hrsg.], Basler Kommentar zum ATSG, 1. Aufl. 2020, Art. 44 N. 29; vgl. auch BGE 146 V 9). Aufgrund der Reglementierung des Facharztstitels lassen sich hinreichende Rückschlüsse auf den beruflichen Werdegang und die durchlaufene Aus- und Weiterbildung bis hin zum Spezialarzt ableiten (vgl. SUSANNE LEUZINGER-NAEF, Auswahl der medizinischen Sachverständigen im Sozialversicherungsverfahren [Art. 44 ATSG], in: RIEMER-KAFKA/RUMO-JUNGO, Soziale Sicherheit - Soziale Unsicherheit, Festschrift für Erwin Murer zum 65. Geburtstag, 2010, S. 432). Ob sich aus den ab 1. Januar 2022 geltenden erhöhten Anforderungen eine erweiterte Informationspflicht ergibt (vgl. dazu Art. 7n und 7m der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV; SR 830.11]), kann im vorliegenden Kontext offen bleiben, waren die entsprechenden Bestimmungen im Zeitpunkt der gerügten Gehörsverletzung doch noch gar nicht in Kraft (vgl. zum Übergangsrecht E. 3.1 hiernach). Des Weiteren lassen sich die wesentlichen Aus- und Weiterbildungsstationen sowie der Status der Berufsausübungsbewilligung des Dr. med. F. _____ dem Medizinalberuferegister (<www.medregom.admin.ch>) entnehmen. Zusätzliche Informationen fin-

den sich auf der Liste der zertifizierten Fachpersonen SIM (<www.swiss-insurance-medizine.ch>, Rubrik: Zertifizierte Fachpersonen/Suche Fachpersonen SIM). Sein beruflicher Werdegang ist zudem auf der Internetseite des Spitals G._____ (<www.....ch>, Rubrik: Über uns/Spital G._____/Ärzte und Pflegefachpersonen/Ärzte A – Z) oder über das öffentlich zugängliche soziale Karrierenetzwerk «LinkedIn» (<<https://ch.linkedin.com>>) abrufbar (Beschwerdeantwort S. 13 Rz. 39; Akten der Beschwerdegegnerin [act. II] 2). Überdies wurde dem Beschwerdeführer der verlangte Lebenslauf drei Tage nach Zustellung der angefochtenen Zwischenverfügung (Beschwerde S. 3 lit. A Ziff. 2) per elektronischer Post zugesandt (act. IIB K101; Beschwerde S. 5 lit. B lit. a Ziff. 3). Es blieb ihm somit fast die gesamte Rechtsmittelfrist, um in der Beschwerde hierzu Stellung zu nehmen; darüber hinaus hat er auch im Rahmen der Replik die Möglichkeit erhalten, sich zu äussern, wobei ihm die entsprechende gerichtliche Frist mehrfach erstreckt worden ist. Eine allenfalls erfolgte Gehörsverletzung im Verwaltungsverfahren wöge jedenfalls nicht schwer und könnte in Anbetracht der uneingeschränkten Kognition des angerufenen Gerichts ohnehin als geheilt gelten (vgl. E. 2.2.2 hiervor). Weder der gerichtliche Überprüfungshorizont (vgl. dazu BGE 131 V 242 E. 2.1 S. 243, 130 V 138 E. 2.1 S. 140) noch der Umstand, dass dem Beschwerdeführer angeblich mehr an der Wahrnehmung des Gehörsanspruchs liegt als an der beförderlichen Verfahrenserledigung, stünde dem entgegen (Beschwerde S. 10 lit. B lit. b Ziff. 5). Im Übrigen verkennt der Beschwerdeführer, dass vor dem Bundesgericht im Zweig der Unfallversicherung sehr wohl auch «Sachverhaltsfragen» (Beschwerde S. 11 lit. B lit. b Ziff. 5) gerügt werden können (vgl. Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110]).

3.

3.1 Am 1. Januar 2022 sind die Änderung vom 19. Juni 2020 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) sowie die Änderung vom 3. November 2021 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) in Kraft getreten (AS 2021 705 [Weiterentwicklung der IV] bzw. AS 2021 706),

was mit Änderungen des ATSG sowie der ATSV einhergegangen ist. Weil in zeitlicher Hinsicht – vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen – grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1 S. 370, 144 V 210 E. 4.3.1 S. 213) und die angefochtene Zwischenverfügung vor dem Inkrafttreten der genannten Änderungen datiert, ist in Bezug auf die verfahrensrechtlichen Kautelen zur Auswahl der sachverständigen Person sowie die Partizipationsrechte der versicherten Person das bisherige Recht anwendbar. Da die Begutachtung als solche aber jedenfalls unter Herrschaft des neuen Rechts erfolgen wird, werden hierfür die neuen Bestimmungen massgebend sein. So wird das Interview zwischen der versicherten Person und dem Sachverständigen grundsätzlich in Form von Tonaufnahmen aufzunehmen sein (Art. 44 Abs. 6 ATSG; Art. 7k ATSV). Es ist unbestritten und aktenmässig ausgewiesen, dass der in Aussicht genommene Gutachter die erhöhten Anforderungen an Sachverständige (Art. 7m Abs. 1 f. ATSV) bereits im Zeitpunkt seiner Auswahl erfüllte, weshalb sich die diesbezügliche intertemporalrechtliche Ausgangslage nicht auswirkt.

3.2 Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge machen (aArt. 44 ATSG in der bis 31. Dezember 2021 gültigen Fassung).

3.3 Bei mono- und bidisziplinären Begutachtungen ist im Falle aller zulässigen Einwendungen konsensorientiert vorzugehen. Erst wenn eine Einigung ausbleibt, ergeht eine (einheitliche) Zwischenverfügung über die Beweisvorkehr an sich (Notwendigkeit einer Begutachtung, Beschränkung auf eine oder zwei Fachdisziplinen, Bezeichnung der Disziplinen) und die Person der Gutachter (BGE 139 V 349 E. 5.2.2.3 S. 356).

3.4 Für Sachverständige gelten grundsätzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe, wie sie für Richterinnen und Richter vorgesehen sind. Befangenheit ist demnach anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken (BGE 132 V 93 E. 7.1 S. 109; SVR 2021 UV Nr. 20 S. 99 E. 7.3). Nach gefestig-

ter Rechtsprechung führen der regelmässige Beizug eines Gutachters oder einer Begutachtungsinstitution durch den Versicherungsträger, die Anzahl der beim selben Arzt in Auftrag gegebenen Gutachten und Berichte sowie das daraus resultierende Honorarvolumen für sich allein genommen nicht zum Ausstand (BGE 137 V 210 E. 1.3.3 S. 227; SVR 2021 IV Nr. 12 S. 34 E. 3.2.2). Entscheidend ist, dass fachlich-inhaltlich eine Weisungsunabhängigkeit der begutachtenden Ärzte besteht (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 20. Juni 2007, I 885/06, E. 5.1). Grundsätzlich kann eine Befangenheit einer sachverständigen Person nicht mittels der Schilderung einzelner angeblich negativer Erfahrungen anderer versicherter Personen mit dieser Gutachtensperson in früheren Fällen begründet werden. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn substantiiert dargetan wird, wie sich aus der (angeblichen) Fehlleistung eines Experten in früheren Fällen auf eine Befangenheit dieses Experten im konkreten Fall schliessen lässt (SVR 2016 IV Nr. 8 S. 24 E. 6.2).

4.

4.1 Das Erfordernis einer verwaltungsexternen medizinischen Begutachtung in der orthopädischen Fachdisziplin ergibt sich aus dem Rückweisungsentscheid VGE UV/2019/214 (act. IIA K92). Die Beschwerdegegnerin entschied mit der angefochtenen Zwischenverfügung vom 2. Juni 2021 (act. IIB K99), dem Gutachter die seitens des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 (act. IIA K97) gestellten Zusatzfragen vorzulegen. Dass kein Einigungsversuch stattgefunden habe (act. IIA K97/18), wird zu Recht nicht mehr geltend gemacht. Die Beschwerde betrifft somit – abgesehen von der gerügten Gehörsverletzung (vgl. E. 2 hier vor) – einzig die Rekusation des in Aussicht genommenen Sachverständigen.

4.2 Der Beschwerdeführer begründet die Ablehnung des Dr. med. F._____ im Wesentlichen damit, dass dieser zwischen 2008 und 2013 als «Vertrauensarzt» für die H._____ AG bzw. seit 2012 bis heute für eine ... Unfallversicherung tätig war bzw. ist. Dies lasse «nichts Gutes erahnen». Zudem sei er auch schon für die I._____ tätig gewesen und

habe für diese Kurse gegeben. Wer derart von der Versicherungswirtschaft geprägt sei, von dieser auch gelebt habe und mit dieser weiterhin verstrickt sei, erwecke zumindest den Anschein, dass er nicht ergebnisoffen «gutachten» könne. Damit hätten sich die Befürchtungen des Berufskollegen seines Rechtsvertreters, wonach ihm der Lebenslauf des Dr. med. F._____ «nicht ganz geheuer sei», bewahrheitet (Beschwerde S. 9 lit. B lit. b Ziff. 5 und S. 12 f. lit. B lit. b Ziff. 5; vgl. auch act. IIA K97/7). Des Weiteren zeige eine Auswertung der zehn anonymisierten Expertisen (act. IA 15), dass es in keinem einzigen Fall zur Annahme von dauerhaften Unfallfolgen mit einer Berentung gekommen sei. Mit immer anderen Begründungen und Nuancen in der Wortwahl sei Dr. med. F._____ offensichtlich immer zum gleichen niederschmetternden Resultat für den betroffenen Versicherten gekommen (Replik S. 3 f.).

4.3

4.3.1 Allein der Umstand, dass Dr. med. F._____ in früheren Jahren teilweise als beratender Arzt einer (nota bene im vorliegenden Verfahren nicht involvierten) Unfallversicherung zum Einsatz kam bzw. weiterhin eine ausländische Versicherung berät, ist nach der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. E. 3.4 hiavor) von vornherein nicht objektiv geeignet, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Die Beschwerdegegnerin hat mit Blick auf dessen Werdegang sowie seine aktuelle Tätigkeit (act. IIB K101) im Übrigen denn auch zutreffend darauf hingewiesen (Beschwerdeantwort Rz. 30), dass Dr. med. F._____ seit Jahren hauptsächlich mit der klinischen Betreuung von Patientinnen und Patienten beschäftigt und nur nebenbei als Gutachter tätig ist. Dass aus Transparenzgründen im Zuge der per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Weiterentwicklung der IV (vgl. E. 3.1 hiavor) im Zweig der Invalidenversicherung die Führung und Veröffentlichung einer Liste implementiert wurde, die insbesondere Angaben zu allen beauftragten Sachverständigen und Gutachterstellen enthält, strukturiert nach Fachbereich, Anzahl jährlich begutachteter Fälle und attestierten Arbeitsunfähigkeiten (Art. 57 Abs. 1 lit. n IVG; Art. 41b IVV; vgl. auch IV-Rundschreiben Nr. 404 des Bundesamtes für Sozialversicherung [BSV] sowie JaSo 2021 S. 222 f.), ändert nichts an der gefestigten Rechtsprechung, wonach insbesondere der regelmässige Beizug eines Gutach-

ters durch den Versicherungsträger und die Anzahl der beim selben Arzt in Auftrag gegebenen Gutachten per se nicht zum Ausstand führen (vgl. E. 3.4 hiervor).

4.3.2 Sodann genügt auch die Auswertung der zehn letzten Gutachten, welche die Beschwerdegegnerin bei Dr. med. F. _____ in Auftrag gegeben hatte (act. IA 15), nicht als Rekusationsgrund. Zwar ist denkbar, dass sich dereinst aus den im Zweig der Invalidenversicherung listenmässig festzuhaltenden Arbeitsunfähigkeiten eine signifikante Abweichung des Resultats eines einzelnen Gutachters von den Resultaten anderer Gutachterspersonen ableiten lässt, welche die Hürde eines statistischen Befangheitsnachweises allenfalls zu überschreiben vermöchte (vgl. dazu SVR 2016 IV Nr. 8 S. 25 E. 6.5; TILMANN ALTWICKER, Statistikbasierte Argumentation im Verwaltungsrecht, in ZBI 119/2018 S. 634 ff. sowie MASSIMO ALIOTTA, Begutachtungen im Sozialversicherungsrecht, in SzS – Schriften zum Sozialversicherungsrecht, 2017 S. 317 ff.). Hier ist jedoch die Datengrundlage mit lediglich zehn Expertisen von vornherein zu schmal, um eine signifikante Abweichung zu anderen Gutachtern bzw. eine Korrelation zwischen der Person des Sachverständigen einerseits und den gutachterlichen Schlussfolgerungen andererseits herzuleiten, genügte hierfür doch auch eine weit höhere zweistellige Zahl von Gutachten nicht (vgl. Entscheid des BGer vom 17. November 2016, 8C_627/2016, E. 4.3). Hinzu kommt, dass eine direkte Gegenüberstellung der Resultate der Gutachten von Dr. med. F. _____ mit den Werten von aus der Sicht des Beschwerdeführers neutralen anderen Sachverständigen nicht möglich ist und somit der Beweis für die behauptete Befangtheit auch deshalb nicht erbracht werden könnte (vgl. SVR 2016 IV Nr. 8 S. 25 E. 6.6; BGer 8C_627/2016, E. 4.3). Ohnehin wäre nicht allein die gutachterlich attestierte Arbeits(un)fähigkeit massgebend, stellen sich – anders als in der final konzipierten Invalidenversicherung (vgl. BGE 124 V 174 E. 3b S. 178) – im Zweig der Unfallversicherung doch auch Kausalitätsfragen. Im Übrigen zeigt der Beschwerdeführer auch nicht substantiiert auf, inwiefern Dr. med. F. _____ im Rahmen der zehn Gutachten (act. IA 15) seine medizinischen Schlussfolgerungen nicht nachvollziehbar und überzeugend begründet hätte bzw. nicht lege artis vorgegangen wäre.

4.3.3 Schliesslich versteht sich von selbst, dass die pauschale Aussage eines nicht namentlich genannten Rechtsanwalts, wonach ihm der Lebenslauf von Dr. med. F. _____ «nicht ganz geheuer sei» (Beschwerde S. 9 lit. B lit. b Ziff. 5 und S. 12 f. lit. B lit. b Ziff. 5; vgl. auch act. IIA K97/7), nicht einmal Ansatzweise tauglich ist, einen Anschein der Befangenheit des in Aussicht genommenen Sachverständigen zu begründen.

4.4 Nach dem Dargelegten ist die angefochtene Zwischenverfügung vom 2. Juni 2021 (act. IIB K99) nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

5.

5.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) i.V.m. Art. 61 lit. ^fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.

3. Zu eröffnen (R):

- Rechtsanwalt und Notar B._____ z.H. des Beschwerdeführers
- Rechtsanwalt D._____ z.H. der Beschwerdegegnerin (samt Doppel der Eingabe vom 17. Februar 2022)
- Bundesamt für Gesundheit

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.